



LANDES
VERWALTUNGS
GERICHT
VORARLBERG

TÄTIGKEITSBERICHT
2015

TÄTIGKEITSBERICHT 2015

Die Vollversammlung des Landesverwaltungsgerichtes Vorarlberg hat in ihrer Sitzung vom 25.02.2016 gemäß § 16 des Landesverwaltungsgerichtsgesetzes, LGBl Nr 19/2013, idF LGBl Nr 53/2015, nachstehenden Bericht über die Tätigkeit im Jahre 2015 und die dabei gesammelten Erfahrungen beschlossen.

Der Präsident



Mag. Nikolaus Brandtner

INHALTSVERZEICHNIS

I. Bericht über die Tätigkeit

A	Organisation	1
1.	Allgemeines	1
2.	Gesetzliche Grundlagen	1
3.	Zuständigkeiten	2
4.	Personelle Situation	3
5.	Sitz und Ausstattung	4
6.	Geschäftsverteilung	4
7.	Vollversammlung	4
8.	Dokumentation	4
9.	Präsidentenkonferenz	5
B	Verfahren	6
1.	Anfall von Rechtssachen	6
2.	Erledigung von Rechtssachen	7
3.	Höchstgerichtliche Verfahren	8
a)	Beschwerden und Revisionen gegen Entscheidungen des LVwG	8
b)	Normprüfungsanträge des LVwG Vorarlberg	9
4.	Verfahren vor europäischen Gerichtshöfen	10

II. Bericht über die bei der Tätigkeit gesammelten Erfahrungen

A	Organisation	10
B	Verfahren	11
1.	Anfall von Rechtssachen	11
2.	Erledigung von Rechtssachen	12
3.	Mündliche Verhandlungen	12
4.	Teilnahme an Verhandlungen	12
C	Sonstiges	13
1.	Gemeindeinterner Instanzenzug	13
2.	Sonstige Aktivitäten	14

III. Tabellen und Grafiken

Anlagen 1 bis 9	16
------------------------	-----------

I. Bericht über die Tätigkeit

A Organisation

1. Allgemeines

Mit 01.01.2014 wurde in Österreich eine zweistufige Verwaltungsgerichtsbarkeit geschaffen. Für jedes Bundesland besteht seitdem ein Landesverwaltungsgericht. Für den Bereich der unmittelbaren Bundesverwaltung wurde ein Bundesverwaltungsgericht eingerichtet, für den Bereich der Finanzverwaltung ein Bundesverwaltungsgericht für Finanzen.

2. Gesetzliche Grundlagen

Die verfassungsrechtlichen Regelungen über die Verwaltungsgerichte befinden sich in den Art 129 bis 132 und 134 bis 136 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), BGBl Nr 1/1930, idF BGBl I Nr 51/2012. Die Zuständigkeiten der Verwaltungsgerichte sind in den Art 130 und 132 B-VG festgelegt. Art 131 B-VG regelt, wofür die Landesverwaltungsgerichte, das Verwaltungsgericht des Bundes und das Verwaltungsgericht des Bundes für Finanzen jeweils zuständig sind.

Das Landesverwaltungsgerichtsgesetz, LGBl Nr 19/2013, idF LBGBl Nr 53/2015, regelt die Einrichtung und Organisation des Landesverwaltungsgerichtes Vorarlberg.

Aufgrund des zuletzt genannten Gesetzes wurde von der Vollversammlung des Landesverwaltungsgerichtes die Geschäftsordnung des Landesverwaltungsgerichtes, AB1 Nr 41/2013, erlassen.

Das Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht ist im Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) geregelt. Subsidiär gelangen das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) und das Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) zur Anwendung. In Abgabenverfahren ist ausschließlich die Bundesabgabenordnung (BAO) anzuwenden.

3. Zuständigkeiten

Gemäß Art 130 Abs 1 B-VG erkennen die Landesverwaltungsgerichte über Beschwerden

1. gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit;
2. gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt wegen Rechtswidrigkeit;
3. wegen Verletzung der Entscheidungspflicht durch eine Verwaltungsbehörde;
4. gegen Weisungen gemäß Art 81a Abs 4.

Gemäß Art 130 Abs 2 B-VG können durch Bundes- oder Landesgesetz sonstige Zuständigkeiten der Verwaltungsgerichte zur Entscheidung über

1. Beschwerden wegen Rechtswidrigkeit eines Verhaltens einer Verwaltungsbehörde in Vollziehung der Gesetze oder
2. Beschwerden wegen Rechtswidrigkeit eines Verhaltens eines Auftraggebers in den Angelegenheiten des öffentlichen Auftragswesens oder
3. Streitigkeiten in dienstrechtlichen Angelegenheiten der öffentlich Bediensteten vorgesehen werden.

Gemäß Art 131 Abs 1 B-VG erkennen über Beschwerden nach Art 130 Abs 1 die Verwaltungsgerichte der Länder, soweit nicht das Verwaltungsgericht des Bundes oder das Verwaltungsgericht des Bundes für Finanzen zuständig ist.

Das Verwaltungsgericht des Bundes erkennt nach Art 131 Abs 2 B-VG über Bescheidbeschwerden in Rechtssachen in den Angelegenheiten der Vollziehung des Bundes, die unmittelbar von Bundesbehörden besorgt werden. Weiters erkennt das Verwaltungsgericht des Bundes in Verfahren betreffend Vergabeangelegenheiten des Bundes und – wenn vorgesehen – über Streitigkeiten in dienstrechtlichen Angelegenheiten der öffentlich Bediensteten des Bundes.

Das Verwaltungsgericht des Bundes für Finanzen erkennt nach Art 131 Abs 3 B-VG über Beschwerden in Rechtssachen in den Angelegenheiten der öffentlichen Abgaben (mit Ausnahme der Verwaltungsabgaben des Bundes, der Länder und Gemeinden) und des Finanzstrafrechts sowie in sonstigen gesetzlich festgelegten Angelegenheiten, soweit die genannten Angelegenheiten unmittelbar von den Abgaben- oder Finanzstrafbehörden des Bundes besorgt werden.

Nach Art 131 Abs 4 B-VG kann durch Bundesgesetz

1. eine Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte der Länder vorgesehen werden:
in Rechtssachen in den Angelegenheiten gemäß Abs 2 und 3;
2. eine Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte des Bundes vorgesehen werden:
 - a) in Rechtssachen in den Angelegenheiten der Umweltverträglichkeitsprüfung für Vorhaben, bei denen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist;
 - b) in sonstigen Rechtssachen in den Angelegenheiten der Vollziehung des Bundes, die nicht unmittelbar von Bundesbehörden besorgt werden, sowie in den Angelegenheiten der Art 11, 12, 14 Abs 2 und 3 und 14a Abs 3.

Erwähnenswert ist in diesem Zusammenhang, dass betreffend das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz (ASVG) von der Möglichkeit des Art 131 Abs 4 Z 2 lit b B-VG Gebrauch gemacht wurde und diese Zuständigkeit an das Bundesverwaltungsgericht übergegangen ist. Dieser Zuständigkeitsübergang erfolgte mit der erforderlichen Zustimmung der Länder.

Nach Art 131 Abs 5 B-VG kann durch Landesgesetz in Rechtssachen in den Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder eine Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte des Bundes vorgesehen werden.

4. Personelle Situation

Das Landesverwaltungsgericht Vorarlberg bestand im Berichtsjahr aus dem Präsidenten, der Vizepräsidentin und 13 weiteren Mitgliedern. Zwei dieser Mitglieder waren teilzeitbeschäftigt (zu 60 % und zu 70 %). Ein Mitglied befand sich zwei Monate in Väterkarenz.

Im Berichtsjahr war dem Landesverwaltungsgericht Vorarlberg ein juristischer Mitarbeiter zugeteilt. Dieser Mitarbeiter erfüllte insbesondere auch Aufgaben eines Evidenzbüros. Außerdem waren dem Landesverwaltungsgericht eine Ausbildungsjuristin und eine Verwaltungspraktikantin zugeteilt. Im Sommer wurde das Landesverwaltungsgericht von einer Ferialpraktikantin unterstützt.

Das weitere Personal des Landesverwaltungsgerichtes bestand aus fünf Sekretärinnen, wobei zwei davon teilzeitbeschäftigt waren (zu 50 % und zu 80 %). Weiters bildete das Landesverwaltungsgericht einen Lehrling im Beruf Verwaltungsassistentin aus.

5. Sitz und Ausstattung

Das Landesverwaltungsgericht ist im Gebäude Landwehrstraße 1 in Bregenz untergebracht.

6. Geschäftsverteilung

Die Vollversammlung des Landesverwaltungsgerichtes hat am 05.12.2014 die Geschäftsverteilung für das Berichtsjahr (ABI Nr 46/2014) und am 04.12.2015 die Geschäftsverteilung für das Jahr 2016 (ABI Nr 50/2015) beschlossen.

7. Vollversammlung

Zusätzlich zu den bereits unter Punkt 6. angeführten Sitzungen waren im Berichtsjahr vier weitere Sitzungen der Vollversammlung erforderlich. In drei Sitzungen wurde jeweils die Abnahme einer Aufgabe wegen Verhinderung eines Mitgliedes nach § 12 Abs 2 Landesverwaltungsgerichtsgesetz und in einer Sitzung wurde der Tätigkeitsbericht für das Jahr 2014 beschlossen.

8. Dokumentation

Die Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichtes werden dokumentiert. Zum einen werden für den internen Gebrauch Entscheidungen im Aktenverwaltungsprogramm beschlagwortet. Zum anderen werden Rechtssätze und Volltexte von Entscheidungen, die von grundsätzlicher Bedeutung sind, in die Judikaturdokumentation des Rechtsinformationssystems des Bundes (RIS) eingegeben. Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung liegen dann vor, wenn zu den relevanten Rechtsfragen keine einschlägige höchstgerichtliche Judikatur vorliegt oder diese divergierend ist. Diese Judikaturdokumentation ist über das Internet allgemein zugänglich. Mit Stichtag 31.12.2015 enthielt die Judikaturdokumentation des RIS 174 Rechtssätze und 143 Entscheidungen im Volltext des Landesverwaltungsgerichtes Vorarlberg.

Die im RIS während des Berichtsjahres veröffentlichten Rechtssätze des Landesverwaltungsgerichtes wurden in einer nach Rechtsmaterien gegliederten Zusammenstellung dem Amt der Vorarlberger Landesregierung und den Bezirkshauptmannschaften in elektronischer Form zur Verfügung gestellt.

Rechtssätze und Volltexte zu verschiedenen Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichtes Vorarlberg wurden auch in der „Zeitschrift der Verwaltungsgerichtsbarkeit“ (ZVG), in der „Zeitschrift für Vergaberecht und Bauvertragsrecht“ (ZVB), in der „Zeitschrift für Vergaberecht“ (RPA), in den „baurechtlichen blättern“ (bbl), in der „Zeitschrift für aktuelles Recht zum Dienstverhältnis“ (ARD) und in der „Zeitschrift für Energie- und Technikrecht“ (ZTR) veröffentlicht.

9. Präsidentenkonferenz

Auf gesamtösterreichischer Ebene besteht eine Präsidentenkonferenz der Verwaltungsgerichte der Länder und des Bundes. Diese dient vor allem einem Erfahrungsaustausch sowie der Beratung gemeinsamer Anliegen. Innerhalb der Konferenz wurden Arbeitsgruppen, unter anderem zu den Themen Aus- und Fortbildung sowie Benchmark eingerichtet.

Die Arbeitsgruppe Aus- und Fortbildung hat zum Ziel, ein gemeinsames Ausbildungsangebot für alle Verwaltungsrichterninnen und Verwaltungsrichter zu entwickeln. Es wurden bereits Veranstaltungen durchgeführt, weitere Veranstaltungen sind im Jahr 2016 geplant. Entscheidende Vorteile dieser gemeinsamen Veranstaltungen sind zum einen, dass auch für Fachbereiche, in denen nur wenige Richterinnen und Richter tätig sind, Fortbildungen angeboten werden können, und zum anderen, dass die Vernetzung zwischen den Gerichten verbessert wird.

Die Arbeitsgruppe Benchmark befasst sich vor allem mit der Vereinheitlichung der Zählweise der Rechtssachen der verschiedenen Verwaltungsgerichte sowie mit den Berichtspflichten an die Europäische Kommission für die Effizienz der Justiz des Europarates (CEPEJ).

Im Berichtsjahr hatte die Steiermark den Vorsitz dieser Konferenz inne. Es fanden eine Sitzung in Wien und eine in Leibnitz statt.

B Verfahren

1. Anfall von Rechtssachen

Im Berichtsjahr sind insgesamt 1.338 Rechtssachen angefallen. Es handelte sich dabei um 910 Beschwerden in Strafsachen, acht Beschwerden gegen die Ausübung unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt (Maßnahmenbeschwerden), eine Beschwerde nach dem Fremdenpolizeigesetz, drei Beschwerden nach dem Sicherheitspolizeigesetz, acht Anträge nach dem Vergabenaufprüfungsgesetz, eine Säumnisbeschwerde sowie 406 Beschwerden gegen Bescheide in Administrativsachen. Bei den zuletzt genannten Beschwerden ging es in insgesamt 196 Fällen um die Vollziehung von 26 verschiedenen Landesgesetzen sowie in insgesamt 210 Fällen um die Vollziehung von 29 verschiedenen Bundesgesetzen. Auf die Anlagen 1, 5 und 6 wird verwiesen.

Die Strafverfahren betrafen 59 verschiedene Bundes- und Landesgesetze. Zahlenmäßige Schwerpunkte bildeten die Übertretungen nach folgenden Gesetzen: Straßenverkehrsordnung (171), Kraftfahrzeuggesetz (148), Landes-Sicherheitsgesetz (84), Bundesstraßenmautgesetz (61), Führerscheinggesetz (39), Glücksspielgesetz (36), Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (33), Sicherheitspolizeigesetz (33), Wettengesetz (32), Ausländerbeschäftigungsgesetz (31), Baugesetz (25), Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung (22), Gewerbeordnung (18), Sittenpolizeigesetz (15), Fremdenpolizeigesetz (14), Güterbeförderungsgesetz (12) und Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz (10).

Die zahlenmäßigen Schwerpunkte bei den Administrativverfahren bildeten die Beschwerden nach folgenden Gesetzen: Führerscheinggesetz (103), Baugesetz (52), Mindestsicherungsgesetz (27), Grundverkehrsgesetz (24), Gewerbeordnung (21), Kriegsofopferabgabengesetz (20), Waffengesetz (14), Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (12), Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung (12), Raumplanungsgesetz (12), Gemeindevergnügungssteuergesetz (11) und Wasserrechtsgesetz (10).

Bei der Zählweise der Rechtssachen gibt es deutliche Unterschiede zwischen den einzelnen Verwaltungsgerichten. Zur Zählweise des Landesverwaltungsgerichtes Vorarlberg in den Strafsachen ist zu bemerken, dass dann, wenn eine Person im gleichen Straferkenntnis wegen mehrerer Übertretungen bestraft wurde und im selben Schriftsatz gegen alle oder mehrere dieser Bestrafungen Beschwerde erhoben hatte, dies nur als eine Rechtssache gezählt wird, soweit es sich dabei um Übertretungen desselben Gesetzes gehandelt hat.

Nach der Zählweise des Landesverwaltungsgerichtes Vorarlberg in den Administrativsachen liegt auch dann nur ein Fall vor, wenn gegen denselben Bescheid mehrere Parteien unterschiedliche Beschwerden erhoben haben.

Verfahren vor Höchstgerichten sowie Ersatzentscheidungen im Falle einer Behebung durch ein Höchstgericht werden in den Statistiken ebenso wenig als neu angefallene bzw erledigte Rechtssachen ausgewiesen wie zB Anträge auf Verfahrenshilfe oder andere gesonderte verfahrensrechtliche Entscheidungen innerhalb eines Verfahrens.

Im Berichtsjahr sind 1.292 Beschwerdeschriftsätze eingelangt.

2. Erledigung von Rechtssachen

Die Gesamtzahl der Erledigungen von Rechtssachen im Berichtsjahr betrug 1.248. Es wurden 820 Beschwerden in Verwaltungsstrafsachen, acht Maßnahmenbeschwerden, eine Beschwerde nach dem Fremdenpolizeigesetz, vier Beschwerden nach dem Sicherheitspolizeigesetz, neun Anträge nach dem Vergabenachprüfungsgesetz sowie 404 Beschwerden gegen Bescheide in Administrativsachen erledigt. Bei den zuletzt genannten Beschwerden ging es in insgesamt 187 Fällen um die Vollziehung von 24 verschiedenen Landesgesetzen sowie in insgesamt 217 Fällen um die Vollziehung von 28 verschiedenen Bundesgesetzen. In elf Fällen (somit in 0,9 % der Verfahren) wurde die Revision an den Verwaltungsgerichtshof zugelassen.

Die Anzahl der unerledigten Fälle am Ende des Berichtsjahres betrug 591. Davon sind lediglich 29 vor dem 01.01.2015 angefallen.

In 663 Verfahren (somit in ca 53 % aller Fälle) waren mündliche Verhandlungen erforderlich (vgl die Anlage 4). Die tatsächliche Zahl der Verhandlungstermine liegt wegen erforderlicher Vertagungen höher; dies trotz Berücksichtigung des Umstandes, dass einige Fälle gemeinsam verhandelt wurden.

Eine anwaltliche Vertretung der Beschwerdeführer lag in 717 Fällen (somit in ca 57 % aller Verfahren) vor (vgl die Anlage 4).

Im Berichtsjahr wurden elf Verfahren erledigt, in denen ein Antrag auf Verfahrenshilfe gestellt worden war (0,9 % der Verfahren). Alle elf Anträge waren abzuweisen.

Die durchschnittliche Verfahrensdauer betrug bei den im Berichtsjahr abgeschlossenen Administrativverfahren 4,4 Monate und bei den Verwaltungsstrafverfahren 5,7 Monate.

Nähere Einzelheiten über die Art der Erledigung der Rechtssachen sind den Anlagen 2 und 7 zu entnehmen.

3. Höchstgerichtliche Verfahren

a) Beschwerden und Revisionen gegen Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichtes

Gegen die Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichtes wurden im Berichtsjahr 28 Beschwerden an den Verfassungsgerichtshof und 91 Revisionen an den Verwaltungsgerichtshof erhoben. Im Berichtsjahr wurde kein Fristsetzungsantrag an den VwGH gestellt.

Der Verfassungsgerichtshof entschied im Berichtsjahr über 25 Beschwerden gegen Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichtes. In allen Fällen lehnte er die Behandlung der Beschwerde ab.

Der Verwaltungsgerichtshof entschied im Berichtsjahr über 84 Revisionen gegen Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichtes Vorarlberg. In fünf Fällen hat er die Revision als unbegründet abgewiesen, in 70 Fällen wies er die Revision als unzulässig zurück. Fünf Verfahren wurden eingestellt. In vier Verfahren wurde der Revision stattgegeben, dh die Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes aufgehoben bzw die angefochtene Entscheidung abgeändert. Es ist somit lediglich 5 % der Revisionen stattgegeben worden (vergleichsweise betrug die Zahl der Stattgebungen aller vom Verwaltungsgerichtshof im Jahr 2014 erledigten Beschwerden und Revisionen 24 %).

Der Grund für das starke Überwiegen der Zurückweisungen liegt vor allem in der Neugestaltung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens. Nunmehr kann der Verwaltungsgerichtshof nur noch angerufen werden, wenn die Lösung eines Falles von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Liegt diese Voraussetzung nicht vor, ist die Revision als unzulässig zurückzuweisen.

Auf die Anlagen 8 und 9 wird verwiesen.

b) Normprüfungsanträge des Landesverwaltungsgerichtes Vorarlberg

Das Landesverwaltungsgericht hat im Berichtsjahr an den Verfassungsgerichtshof den Antrag gestellt, den Flächenwidmungsplan der Stadt Dornbirn, 126. Änderung (Betreff: „Einkaufszentren: Widmung bestehender Betriebe als EKZ, Anpassung bestehender EKZ-Widmungen“), beschlossen von der Stadtvertretung Dornbirn am 13.05.2008, aufsichtsbehördlich genehmigt mit Bescheid der Vorarlberger Landesregierung vom 28.08.2008, ZI VIIa-602.20, durch öffentlichen Anschlag vom 12.09.2008 bis 26.09.2008 kundgemacht, hinsichtlich der Umwidmung der

- GST-NR 1940/1 von „Baufl. Betriebsgebiet / Kategorie I“ in „Baufl. Betriebsgebiet / Kategorie I / EKZ 19 (Gesamtverkaufsfläche, Sonstige Waren: 17.500 m², davon max. 3.000 m² Lebensmittel)“ und
- GST-NR 1940/2 von „Baufl. Betriebsgebiet / Kategorie I“ in „Baufl. Betriebsgebiet / Kategorie I / EKZ 19 (Gesamtverkaufsfläche, Sonstige Waren: 17.500 m², davon max. 3.000 m² Lebensmittel)“ und
- GST-NR 1940/2 von „Straße (WI)“ in „Baufl. Betriebsgebiet / Kategorie I / EKZ 19 (Gesamtverkaufsfläche, Sonstige Waren: 17.500 m², davon max. 3.000 m² Lebensmittel)“

als gesetzwidrig aufzuheben.

Das Landesverwaltungsgericht begründete seinen Antrag im Wesentlichen damit, dass bei der Ermittlung des Bestandes iSd § 59 Abs 16 Raumplanungsgesetz, LGBI Nr 39/1996, idF LGBI Nr 23/2006, auf die rechtskräftig baubewilligten Verkaufsflächen abzustellen sei. Auf Grund von Baubewilligungen, die vor der gegenständlichen Umwidmung ergangen seien, sei davon auszugehen, dass der rechtmäßige Bestand an Verkaufsflächen höher als 17.500 m² liege.

Im Berichtsjahr hat das Landesverwaltungsgericht an den Verfassungsgerichtshof weiters den Antrag gestellt,

1. die Wortfolge „und sind solche Dächer mit Holzschindeln (Fichte oder Lärche) einzudecken“ in § 1 der Verordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Vandans vom 20.10.2010, ZI I-031-3/20, über die Erlassung eines Bebauungsplanes betreffend die äußere Gestaltung von Gebäuden im Rellstal und Lünensee-Gebiet,
 2. in eventu die gesamte Verordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Vandans vom 20.10.2010, ZI I-031-3/20, über die Erlassung eines Bebauungsplanes betreffend die äußere Gestaltung von Gebäuden im Rellstal und Lünensee-Gebiet,
- als gesetzeswidrig aufzuheben.

Das Landesverwaltungsgericht begründete seinen Antrag im Wesentlichen damit, dass die Haltbarkeitsdauer von Fichten- und Lärchenholzschindeln kürzer und deren Kosten höher seien als bei PREFA-Aluschindeln und Blechdächer. Auf die Förderungen nach dem Kulturlandschaftsfonds Montafon bestehe kein Rechtsanspruch und würden Förderungen nur nach Maßgabe der vorhandenen Mittel ausbezahlt; durch die derzeit geltenden allgemeinen Regelfördersätze würden die Mehrkosten bei Weitem nicht abgedeckt werden. Dazu komme, dass nach den raumplanungstechnischen Gutachten die Verwendung von PREFA-Aluschindeln ebenfalls vertretbar sei bzw bei den nicht besonders schützenswerten Bereichen des Verordnungsgebietes Holzschindeln nicht als einzige mögliche Alternative gesehen werde.

4. Verfahren vor europäischen Gerichtshöfen

Das Landesverwaltungsgericht Vorarlberg hat dem Gerichtshof der Europäischen Union im Berichtsjahr keine Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt.

II. Bericht über die bei der Tätigkeit gesammelten Erfahrungen

A Organisation

Das Landesverwaltungsgericht ist in organisatorischer Hinsicht weitgehend eigenständig. Eine wichtige Voraussetzung für diese Eigenständigkeit ist die aufgrund eines umfassenden eigenen Untervoranschlags im Landesvoranschlag gegebene budgetmäßige Eigenverantwortung des Landesverwaltungsgerichtes. Weiters wird die organisatorische Unabhängigkeit durch ein nun für alle Verwaltungsgerichte verfassungsmäßig verankertes Recht auf Erstattung eines bindenden Dreivorschlags bei der Besetzung der Stellen von Mitgliedern des Verwaltungsgerichtes gewährleistet. Zudem ist der Präsident des Landesverwaltungsgerichtes Vorarlberg nun in vielen Fällen Dienstbehörde betreffend das Dienstverhältnis der Richterinnen und Richter. Er ist bei der Besorgung von Angelegenheiten des Dienstrechts in Einzelfällen an keine Weisungen gebunden. Weiters ist der Präsident bei der Zuweisung von sonstigen Bediensteten an das Landesverwaltungsgericht oder von diesem an eine andere Dienststelle des Landes gesetzlich verpflichtend zu hören.

Die personelle Ausstattung des Landesverwaltungsgerichtes ist ausreichend.

Die Raumkapazität ist ebenfalls ausreichend. Die Teilung in einen öffentlich zugänglichen Bereich mit Warteraum und Verhandlungssälen sowie einen internen Bereich mit den Bü-

ros der Bediensteten hat sich aus Sicherheitsaspekten bewährt. Zu einer erhöhten Sicherheit der Bediensteten trägt auch die Videüberwachung des öffentlichen Bereiches bei.

B Verfahren

1. Anfall von Rechtssachen

Im Jahr 2015 hat die Zahl der neuen Rechtssachen (1.338) im Vergleich zum Vorjahr (1.429) um ungefähr 6 % abgenommen. Wird der Anfall des Vorjahres um die Anzahl der Verfahren (70), die am 01.01.2014 von sonstigen Behörden zu übernehmen waren und somit eigentlich vor dem 01.01.2014 angefallen sind, bereinigt, ergibt sich eine Abnahme der angefallenen Verfahren von 1.359 auf 1.338, somit von 1,5 %.

Die Zahl der Verfahren in Verwaltungsstrafsachen hat sich von 860 wieder auf 910 (+ 6 %) erhöht, liegt aber noch immer unter der Zahl der Verwaltungsstrafverfahren, die beim Unabhängigen Verwaltungssenat im letzten Jahr seines Bestehens angefallen sind (1.071). Da sich im Bereich der Verwaltungsstrafverfahren keine Änderungen im Hinblick auf die Zuständigkeiten ergeben haben, ist anzunehmen, dass es sich dabei um eine vorübergehende Entwicklung handelt, die zum einen auf eine natürliche Schwankung und zum anderen auf einen vorübergehenden Rückgang der Fälle nach dem Glücksspielgesetz zurückzuführen ist. Auf behördlicher Ebene konnte kein Rückgang bei der Zahl der Verwaltungsstrafverfahren beobachtet werden. Die Zahl der neuen Strafsachen hat im Berichtsjahr bei den Bezirkshauptmannschaften mehr als 248.000 betragen. Die entsprechende Zahl für das Jahr 2014 lag bei mehr als 247.000, die für das Jahr 2013 bei über 246.000.

Die Anzahl der Beschwerden in Administrativsachen hat sich im Vergleich zum Vorjahr von 540 auf 406 verringert, bereinigt um die Anzahl der von den sonstigen Behörden am 01.01.2014 übernommenen Verfahren ergibt sich eine Abnahme von 470 auf 406 Verfahren, also eine Verringerung von rund 13,5 %.

Der Anteil der Beschwerden in Administrativsachen (einschließlich der Anträge nach dem Vergabenaachprüfungsgesetz, der Maßnahmenbeschwerden, der Beschwerden nach dem Sicherheitspolizeigesetz und dem Fremdenpolizeigesetz) gemessen an der Gesamtzahl der angefallenen Rechtssachen (somit einschließlich der Beschwerden in Verwaltungsstrafsachen) betrug im Berichtsjahr 32 % (Vorjahr 38 %). Vergleichsweise lag dieser Prozentsatz beim Unabhängigen Verwaltungssenat im letzten Jahr seines Bestehens bei nur knapp 20 %.

Der Anteil der Fälle mit Senatszuständigkeit liegt bei 0,6 %, es handelte sich im Berichtsjahr ausschließlich um Verfahren betreffend Anträge nach dem Vergabenachprüfungs-gesetz. Erwähnenswert ist in diesem Zusammenhang, dass nach den derzeitigen gesetzlichen Regelungen in Vorarlberg in keinem Bereich eine Laiengerichtsbarkeit vorgesehen ist. Aus Sicht des Landesverwaltungsgerichtes haben sich die geringe Senatszuständigkeit und der Verzicht auf die Laiengerichtsbarkeit – insbesondere im Hinblick auf die Verfah-rensdauer und die Verfahrensökonomie – durchaus bewährt. Defizite im Rechtsschutz sind schon aufgrund des Umstandes, dass allen Parteien (also auch der belangen Behörde) die Möglichkeit einer Revision an den Verwaltungsgerichtshof offen steht, nicht zu erwar-ten.

2. Erledigung von Rechtssachen

Die Gesamtzahl der Erledigungen ist im Berichtsjahr im Vergleich zum Vorjahr zurück-gegangen. Der Grund hierfür dürfte insbesondere im zurückgegangenen Anfall von Rechtssachen liegen. Die Anzahl der unerledigten Fälle war im Berichtsjahr mit 591 (Vor-jahr: 575) Fällen nahezu gleich hoch wie im vorangegangenen Jahr.

3. Mündliche Verhandlungen

In ca 53 % aller erledigten Verfahren wurde eine mündliche Verhandlung unter Beizie-hung der Beteiligten durchgeführt. Dieser Prozentsatz ist im Vergleich zum Vorjahr nahe-zu gleich geblieben.

4. Teilnahme an den Verhandlungen

In den Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht hat die Behörde, die den angefochte-nen Bescheid erlassen hat, Parteistellung. Insgesamt hat lediglich in 38 der im Berichtsjahr abgeschlossenen Verfahren (das sind lediglich 3 % der Verfahren) mindestens ein Vertreter einer Behörde an den Verhandlungen teilgenommen. Aus Sicht des Landesver-waltungsgerichtes wäre es wünschenswert, wenn vermehrt auch Vertreter der belangten Behörde an den Verhandlungen teilnehmen würden.

Weiters haben an den mündlichen Verhandlungen (neben den Rechtsmittelwerbern, Zeu-gen, Sachverständigen und Dolmetschern) Vertreter von Gemeinden sowie andere mit-beteiligte Parteien und Beteiligte in den auch ihre Interessen berührenden Verfahren teil-genommen.

C Sonstiges

1. Gemeindeinterner Instanzenzug

Im Zuge der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 wurde der verwaltungsbehördliche Instanzenzug grundsätzlich abgeschafft. Nur im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde besteht weiterhin ein zweistufiger Instanzenzug, wenn dieser nicht vom Materien-gesetzgeber ausgeschlossen wird. Ausgeschlossen wurde dieser innergemeindliche Instanzenzug lediglich im Bundesland Tirol und zum Teil im Bundesland Salzburg.

Aus Sicht des Landesverwaltungsgerichtes führt die Beibehaltung des innergemeindlichen Instanzenzuges (betroffen sind insbesondere Bauverfahren) zu einem unnötigen Verwaltungsaufwand und zu einer Verlängerung der Verfahrensdauer. Unnötig erscheint der Verwaltungsaufwand deshalb, weil das Landesverwaltungsgericht ohnehin – nach Durchlaufen des innergemeindlichen Instanzenzuges – schon jetzt eine Entscheidung in der Sache selbst zu treffen hat. Hier liegt ein wesentlicher Unterschied zur früheren Regelung, nach der die Aufsichtsbehörde lediglich die Entscheidung der Gemeinde bestätigen bzw aufheben konnte.

Gegen das oft geführte Argument, der Gemeinde müsse die Möglichkeit eingeräumt werden, ihre Entscheidung im eigenen Wirkungsbereich selbst zu korrigieren, ist die Beschwerdevorentscheidung ins Treffen zu führen. Die Behörde kann ihre Entscheidung nun in jede Richtung abändern, das heißt insbesondere auch, dass sie ihre eigene Entscheidung wiederholen, die Begründung jedoch ersetzen bzw ergänzen kann.

Hinsichtlich der Verfahrensdauer ist auf folgenden Umstand zu verweisen: Bei Verfahren, die den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde betroffen haben, ist vor der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 die Rechtskraft mit der Entscheidung der Gemeindeorgane, also nach zwei Instanzen, eingetreten.

Nunmehr tritt die Rechtskraft erst nach der Entscheidung der Verwaltungsgerichte ein. Erst mit diesem Zeitpunkt und somit nach drei Verfahrensebenen kann nun beispielsweise rechtmäßig mit dem Bau eines Objektes begonnen werden.

Aus diesen Überlegungen wäre die Abschaffung des gemeindeinternen Instanzenzuges zu begrüßen.

2. Sonstige Aktivitäten

Im Berichtsjahr erfolgte die Umstellung des Aktenverwaltungsprogrammes auf „V-DOK“. Diese Umstellung ist reibungslos von Statten gegangen.

Die Mitglieder des Landesverwaltungsgerichtes haben an verschiedenen externen Fortbildungsveranstaltungen teilgenommen. Hervorzuheben sind hier insbesondere die speziell für die Anforderungen der Verwaltungsgerichte entwickelten Ausbildungsprogramme der Bundesverwaltungsakademie und der Johannes Kepler Universität Linz. Mit diesem Ausbildungsprogramm steht den Richterinnen und Richtern der Verwaltungsgerichte nun ein attraktives Angebot zur Aus- und Weiterbildung zur Verfügung. Besonders erwähnenswert ist in diesem Zusammenhang das Angebot der Bundesverwaltungsakademie, per Videostream an ausgewählten Vorträgen auch von Vorarlberg aus teilnehmen zu können. Diese Form der Teilnahme hat sich aus Sicht des Landesverwaltungsgerichtes sehr bewährt. Ein Ausbau dieses Angebotes würde begrüßt.

Als zweckmäßig unter dem Gesichtspunkt der Regelung des Dienstbetriebes, der Information und einer die Unabhängigkeit der Mitglieder wahren, möglichst einheitlichen Rechtsprechung des Landesverwaltungsgerichtes haben sich regelmäßig stattfindende Mitgliederbesprechungen erwiesen.

Mehrere Mitglieder des Landesverwaltungsgerichtes haben an Seminaren an der Verwaltungsakademie Vorarlberg als Referenten mitgewirkt.

Der Präsident des Landesverwaltungsgerichtes hat bei dem im Juridikum in Wien stattgefundenen „Forum Verwaltungsgerichtsbarkeit“ ein Referat mit dem Titel „Erfahrungen der Landesverwaltungsgerichte mit der Verwaltungsgerichtsbarkeit“ gehalten. Dieses Referat wurde in der Zeitschrift ZVG veröffentlicht.

Weiters wurde, unterstützt und gefördert von der Personalabteilung des Amtes der Landesregierung, eine Arbeitsplatzevaluierung durch das Unternehmen „KREISPUNKT physiotherapie“ in Bregenz durchgeführt. Diese hat zu zahlreichen Optimierungen im Hinblick auf die ergonomische Gestaltung der Arbeitsplätze beim Landesverwaltungsgericht geführt.

III. Tabellen und Grafiken

Im Jahr 2015 anhängig gewordene Rechtssachen

I. Beschwerden in Verwaltungsstrafsachen

Straßenverkehrsordnung 1960	171
Kraftfahrgesetz 1967	148
Landes-Sicherheitsgesetz	84
Bundesstraßen-Mautgesetz 2002	61
Führerscheinggesetz	39
Glücksspielgesetz	36
ASVG	33
Sicherheitspolizeigesetz	33
Wettengesetz	32
Ausländerbeschäftigungsgesetz	31
VStG	30
Baugesetz	25
Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung	22
Gewerbeordnung 1994	18
Sittenpolizeigesetz	15
Fremdenpolizeigesetz	14
Güterbeförderungsgesetz 1995	12
Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz	10
Parkabgabengesetz	6
Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz	6
Schischulgesetz	6
Abfallwirtschaftsgesetz	5
ArbeitnehmerInnenschutzgesetz	5
Jagdgesetz	5
Meldegesetz	5
Arbeitszeitgesetz	4
Forstgesetz 1975	4
Wasserrechtsgesetz 1959	4
Gefahrgutbeförderungsgesetz	3
Pyrotechnikgesetz	3
Sportgesetz	3
Tierschutzgesetz	3
ArbIG	2
Datenschutzgesetz	2
Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996	2
Grundverkehrsgesetz	2
Güter- und Seilwegegesetz	2
Mineralrohstoffgesetz	2
Raumplanungsgesetz	2
Abfallwirtschaftsgesetz 2002 VlbG	1
Abgabengesetz	1
Aids-Gesetz	1
Apothekengesetz	1
Arbeitsruhegesetz	1
AÜG	1
Bodenseefischereigesetz	1

Bodensee-Schifffahrts-Ordnung	1
Campingplatzgesetz	1
Gleichbehandlungsgesetz	1
Jugendgesetz	1
Kraftfahrliniengesetz	1
Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz	1
Tabakgesetz	1
Rechtshilfe	1
Sammlungsgesetz	1
Tiertransportgesetz	1
Veranstaltungsgesetz	1
Versammlungsgesetz	1
Waffengesetz	1

910

II. Beschwerden, Prüfungsanträge

1. Maßnahmenbeschwerden	8
2. Nachprüfungsanträge nach dem Vergabenachprüfungsgesetz	4
3. Anträge auf einstw. Verfügung nach dem Vergabenachprüfungsgesetz	4
4. Beschwerden nach dem Sicherheitspolizeigesetz	3
5. Beschwerden nach dem Fremdenpolizeigesetz 2005	1

20

III. Beschwerden in Administrativsachen - Landesgesetze

1. Beschwerden nach dem Baugesetz	52
2. Beschwerden nach dem Mindestsicherungsgesetz	27
3. Beschwerden nach dem Grundverkehrsgesetz	24
4. Beschwerden nach dem Kriegsopferabgabengesetz	20
5. Beschwerden nach dem Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung	12
6. Beschwerden nach dem Raumplanungsgesetz	12
7. Beschwerden nach dem Gemeindevergnügungssteuergesetz	11
8. Beschwerden nach dem Flurverfassungsgesetz	8
9. Beschwerden nach dem Bodenseefischereigesetz	4

10. Beschwerden nach dem Tourismusgesetz	4
11. Beschwerden nach dem Kanalisationsgesetz	3
12. Beschwerden nach dem Jagdgesetz	2
13. Beschwerden nach dem Landes-Umweltinformationsgesetz	2
14. Beschwerden nach dem Straßengesetz	2
15. Beschwerden nach dem Vorarlberger Abfallwirtschaftsgesetz	2
16. Beschwerden nach dem Zweitwohnsitzabgabegesetz	2
17. Beschwerden nach dem Auskunftsgesetz	1
18. Beschwerden nach dem Elektrizitätswirtschaftsgesetz	1
19. Beschwerden nach dem Gesetz über das Gemeindegut	1
20. Beschwerden nach dem Güter- und Seilwegegesetz	1
21. Beschwerden nach dem Klärschlammgesetz	1
22. Beschwerden nach dem Schischulgesetz	1
23. Beschwerden nach dem Stiftungs- und Fondsgesetz	1
24. Beschwerden nach dem Wasserversorgungsgesetz	1
25. Beschwerden nach dem Wettengesetz	1
	<hr/>
	196

IV. Beschwerden in Administrativsachen – Bundesgesetze

1. Beschwerden nach dem Führerscheingesezt	103
2. Beschwerden nach der Gewerbeordnung 1994	21
3. Beschwerden nach dem Waffengesetz	14
4. Beschwerden nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz	12
5. Beschwerden nach dem Wasserrechtsgesetz	10
6. Beschwerden nach dem Forstgesetz	5
7. Beschwerden nach dem Kraftfahrzeuggesetz	5

8. Beschwerden nach dem Abfallwirtschaftsgesetz 2002	4
9. Beschwerden nach dem Kommunalsteuergesetz	4
10. Beschwerden nach dem Finanzausgleichsgesetz	3
11. Beschwerden nach dem Gelegenheitsverkehrsgesetz	3
12. Beschwerden nach dem Staatsbürgerschaftsgesetz	3
13. Beschwerden nach dem Glücksspielgesetz	2
14. Beschwerden nach der Rechtsanwaltsordnung	2
15. Beschwerden nach der Straßenverkehrsordnung	2
16. Beschwerden nach dem Tierschutzgesetz	2
17. Beschwerden nach dem Vereinsgesetz	2
18. Beschwerden nach dem Altlastensanierungsgesetz	1
19. Beschwerden nach dem Apothekengesetz	1
20. Beschwerden nach dem Ärztegesetz	1
21. Beschwerden nach dem AVG (§§ 34 und 35)	1
22. Beschwerden nach dem Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz	1
23. Beschwerden nach dem Bundesstraßengesetz	1
24. Beschwerden nach dem Eisenbahngesetz	1
25. Beschwerden nach dem Grundsteuergesetz	1
26. Beschwerden nach dem Namensänderungsgesetz	1
27. Beschwerden nach dem Meldegesetz	1
28. Beschwerden nach dem Mineralrohstoffgesetz	1
29. Beschwerden nach dem Passgesetz	1
30. Beschwerden nach dem Suchtmittelgesetz	1

V. Sonstige Angelegenheiten und Rechtshilfe

2

Gesamt

1.338

Im Jahr 2015 erledigte Rechtssachen

I. Beschwerden in Verwaltungsstrafsachen:

Zurückweisung	57
Abweisung	405
Stattgebung zur Gänze (Aufhebung)	150
Teilweise Stattgebung (zB Aufhebung eines von mehreren Punkten, nur Herabsetzung der Strafe bei voller Beschwerde)	126
Herabsetzung der Strafe (in jenen Fällen, in denen nur gegen die Strafhöhe berufen wurde)	15
Einstellung wegen Verjährung	1
Sonstiges (Zurückziehung, Weiterleitung, Berufungsvorentscheidung etc)	66
	<hr/>
	820

II. Beschwerden, Prüfungsanträge

1. Maßnahmenbeschwerde:

Zurückweisung	2
Abweisung	2
Stattgebung zur Gänze (Aufhebung)	1
Sonstiges (Zurückziehung, Weiterleitung, Berufungsvorentscheidung etc)	3
	<hr/>
	8

2. Nachprüfungsanträge nach dem Vergabenachprüfungsgesetz:

Zurückweisung	3
Abweisung	1
Sonstiges (Zurückziehung, Weiterleitung, Berufungsvorentscheidung etc)	1
	<hr/>
	5

3. Beschwerden nach dem Sicherheitspolizeigesetz:

Stattgebung zur Gänze (Aufhebung)	1
Sonstiges (Zurückziehung, Weiterleitung, Berufungsvorentscheidung etc)	3
	<hr/>
	4

4. Anträge auf einstw. Verfügung nach dem Vergabenachprüfungsgesetz:

Zurückweisung	1
Stattgebung zur Gänze (Aufhebung)	2
Sonstiges (Zurückziehung, Weiterleitung, Berufungsvorentscheidung etc)	1
	<hr/>
	4

5. Beschwerden nach dem Fremdenpolizeigesetz 2005: Teilweise Stattgebung (zB Aufhebung eines von mehreren Punkten, nur Herabsetzung der Strafe bei voller Beschwerde)	1
	<hr/>
	1

III. Beschwerden in Administrativsachen - Landesgesetze

1. Beschwerden nach dem Baugesetz:	
Zurückweisung	4
Abweisung	32
Stattgebung zur Gänze (Aufhebung)	6
Teilweise Stattgebung (zB Aufhebung eines von mehreren Punkten, nur Herabsetzung der Strafe bei voller Beschwerde)	3
Sonstiges (Zurückziehung, Weiterleitung, Berufungsvorentscheidung etc)	2
	<hr/>
	47
2. Beschwerden nach dem Grundverkehrsgesetz:	
Zurückweisung	1
Abweisung	8
Stattgebung zur Gänze (Aufhebung)	7
Teilweise Stattgebung (zB Aufhebung eines von mehreren Punkten, nur Herabsetzung der Strafe bei voller Beschwerde)	2
Sonstiges (Zurückziehung, Weiterleitung, Berufungsvorentscheidung etc)	6
	<hr/>
	24
3. Beschwerden nach dem Mindestsicherungsgesetz:	
Zurückweisung	2
Abweisung	15
Stattgebung zur Gänze (Aufhebung)	3
Teilweise Stattgebung (zB Aufhebung eines von mehreren Punkten, nur Herabsetzung der Strafe bei voller Beschwerde)	1
Sonstiges (Zurückziehung, Weiterleitung, Berufungsvorentscheidung etc)	2
	<hr/>
	23
4. Beschwerden nach dem Kriegsofferabgabengesetz:	
Abweisung	18
	<hr/>
	18

5. Beschwerden nach dem Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung:	
Zurückweisung	8
Abweisung	6
Stattgebung zur Gänze (Aufhebung)	1
Teilweise Stattgebung (zB Aufhebung eines von mehreren Punkten, nur Herabsetzung der Strafe bei voller Beschwerde)	1
Sonstiges (Zurückziehung, Weiterleitung, Berufungsvorentscheidung etc)	1
	<hr/>
	17
6. Beschwerden nach dem Gemeindevergnügungssteuergesetz:	
Abweisung	10
Teilweise Stattgebung (zB Aufhebung eines von mehreren Punkten, nur Herabsetzung der Strafe bei voller Beschwerde)	1
Sonstiges (Zurückziehung, Weiterleitung, Berufungsvorentscheidung etc)	3
	<hr/>
	14
7. Beschwerden nach dem Flurverfassungsgesetz:	
Abweisung	3
Zurückweisung	1
Stattgebung zur Gänze (Aufhebung)	1
Sonstiges (Zurückziehung, Weiterleitung, Berufungsvorentscheidung etc)	3
	<hr/>
	8
8. Beschwerden nach dem Raumplanungsgesetz:	
Abweisung	5
Stattgebung zur Gänze (Aufhebung)	1
Teilweise Stattgebung (zB Aufhebung eines von mehreren Punkten, nur Herabsetzung der Strafe bei voller Beschwerde)	2
	<hr/>
	8
9. Beschwerden nach dem Bodenseefischereigesetz:	
Abweisung	4
	<hr/>
	4
10. Beschwerden nach dem Jagdgesetz:	
Abweisung	2
Sonstiges (Zurückziehung, Weiterleitung, Berufungsvorentscheidung etc)	1
	<hr/>
	3

11. Beschwerden nach dem Kanalisationsgesetz:	
Abweisung	2
Stattgebung zur Gänze (Aufhebung)	1
	<hr/>
	3
12. Beschwerden nach dem Elektrizitätswirtschaftsgesetz:	
Abweisung	1
Stattgebung zur Gänze (Aufhebung)	1
	<hr/>
	2
13. Beschwerden nach dem Gesetz über das Gemeindegut:	
Abweisung	2
	<hr/>
	2
14. Beschwerden nach dem Tourismusgesetz:	
Abweisung	1
Stattgebung zur Gänze (Aufhebung)	1
	<hr/>
	2
15. Beschwerden nach dem Vorarlberger Abfallwirtschaftsgesetz:	
Abweisung	2
	<hr/>
	2
16. Beschwerden nach dem Zweitwohnsitzabgabegesetz:	
Abweisung	1
Zurückweisung	1
	<hr/>
	2
17. Beschwerden nach der Feuerpolizeiordnung:	
Stattgebung zur Gänze (Aufhebung)	1
	<hr/>
	1
18. Beschwerden nach dem Güter- und Seilwegegesetz:	
Teilweise Stattgebung (zB Aufhebung eines von mehreren Punkten, nur Herabsetzung der Strafe bei voller Beschwerde)	1
	<hr/>
	1
19. Beschwerden nach dem Klärschlammgesetz:	
Stattgebung zur Gänze (Aufhebung)	1
	<hr/>
	1

20. Beschwerden nach dem Landessicherheitsgesetz: Teilweise Stattgebung (zB Aufhebung eines von mehreren Punkten, nur Herabsetzung der Strafe bei voller Beschwerde)	1
	<hr/>
	1
21. Beschwerden nach dem Sittenpolizeigesetz: Abweisung	1
	<hr/>
	1
22. Beschwerden nach dem Sportgesetz: Teilweise Stattgebung (zB Aufhebung eines von mehreren Punkten, nur Herabsetzung der Strafe bei voller Beschwerde)	1
	<hr/>
	1
23. Beschwerden nach dem Stiftungs- und Fondsgesetz: Sonstiges (Zurückziehung, Weiterleitung, Berufungsvorentscheidung etc)	1
	<hr/>
	1
24. Beschwerden nach dem Straßengesetz: Zurückweisung	1
	<hr/>
	1

IV. Beschwerden in Administrativsachen – Bundesgesetze:

1. Beschwerden nach dem Führerscheingesetz: Zurückweisung	3
Abweisung	70
Stattgebung zur Gänze (Aufhebung)	14
Teilweise Stattgebung (zB Aufhebung eines von mehreren Punkten, nur Herabsetzung der Strafe bei voller Beschwerde)	5
Sonstiges (Zurückziehung, Weiterleitung, Berufungsvorentscheidung etc)	11
	<hr/>
	103
2. Beschwerden nach der Gewerbeordnung 1994: Zurückweisung	3
Abweisung	19
Stattgebung zur Gänze (Aufhebung)	3
Teilweise Stattgebung (zB Aufhebung eines von mehreren Punkten, nur Herabsetzung der Strafe bei voller Beschwerde)	2
Sonstiges (Zurückziehung, Weiterleitung, Berufungsvorentscheidung etc)	3
	<hr/>
	30

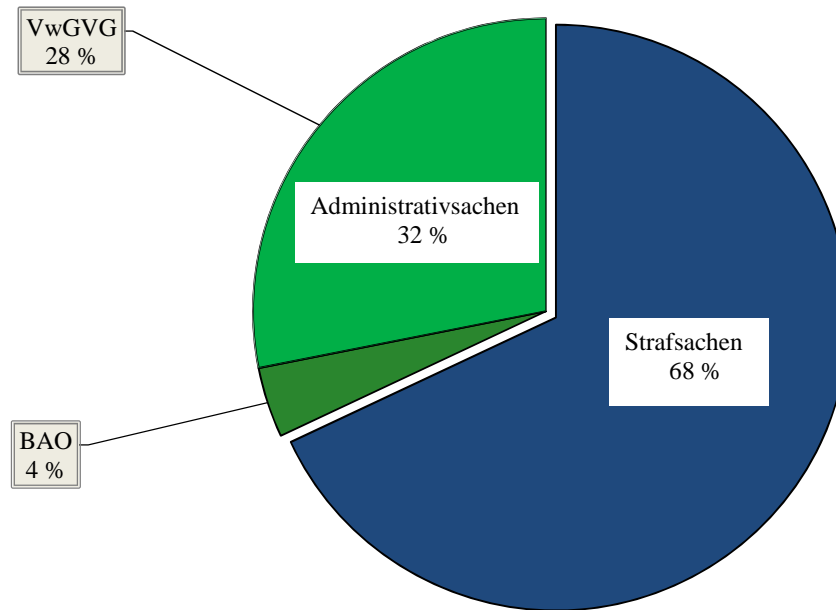
3.	Beschwerden nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz:	
	Abweisung	7
	Stattgebung zur Gänze (Aufhebung)	7
	Teilweise Stattgebung (zB Aufhebung eines von mehreren Punkten, nur Herabsetzung der Strafe bei voller Beschwerde)	1
		<hr/>
		15
4.	Beschwerden nach dem Waffengesetz:	
	Abweisung	9
	Stattgebung zur Gänze (Aufhebung)	2
	Sonstiges (Zurückziehung, Weiterleitung, Berufungsvorentscheidung etc)	1
		<hr/>
		12
5.	Beschwerden nach dem Wasserrechtsgesetz:	
	Zurückweisung	2
	Abweisung	5
	Sonstiges (Zurückziehung, Weiterleitung, Berufungsvorentscheidung etc)	2
		<hr/>
		9
6.	Beschwerden nach dem Forstgesetz:	
	Zurückweisung	1
	Abweisung	4
	Sonstiges (Zurückziehung, Weiterleitung, Berufungsvorentscheidung etc)	2
		<hr/>
		7
7.	Beschwerden nach dem Kraftfahrlineiengesetz:	
	Zurückweisung	3
	Abweisung	1
	Sonstiges (Zurückziehung, Weiterleitung, Berufungsvorentscheidung etc)	1
		<hr/>
		5
8.	Beschwerden nach dem Abfallwirtschaftsgesetz:	
	Zurückweisung	1
	Abweisung	3
		<hr/>
		4

9. Beschwerden nach dem Gelegenheitsverkehrsgesetz:	
Abweisung	1
Teilweise Stattgebung (zB Aufhebung eines von mehreren Punkten, nur Herabsetzung der Strafe bei voller Beschwerde)	2
Sonstiges (Zurückziehung, Weiterleitung, Berufungsvorentscheidung etc)	1
	<hr/>
	4
10. Beschwerden nach dem Altlastensanierungsgesetz:	
Abweisung	1
Teilweise Stattgebung (zB Aufhebung eines von mehreren Punkten, nur Herabsetzung der Strafe bei voller Beschwerde)	2
	<hr/>
	3
11. Beschwerden nach dem Kommunalsteuergesetz:	
Zurückweisung	1
Teilweise Stattgebung (zB Aufhebung eines von mehreren Punkten, nur Herabsetzung der Strafe bei voller Beschwerde)	1
Sonstiges (Zurückziehung, Weiterleitung, Berufungsvorentscheidung etc)	1
	<hr/>
	3
12. Beschwerden nach dem Ärztegesetz:	
Sonstiges (Zurückziehung, Weiterleitung, Berufungsvorentscheidung etc)	2
	<hr/>
	2
13. Beschwerden nach dem Finanzausgleichsgesetz 2008:	
Abweisung	2
	<hr/>
	2
14. Beschwerden nach dem Staatsbürgerschaftsgesetz:	
Abweisung	1
Teilweise Stattgebung (zB Aufhebung eines von mehreren Punkten, nur Herabsetzung der Strafe bei voller Beschwerde)	1
	<hr/>
	2
15. Beschwerden nach der Straßenverkehrsordnung:	
Zurückweisung	1
Stattgebung zur Gänze (Aufhebung)	1
	<hr/>
	2

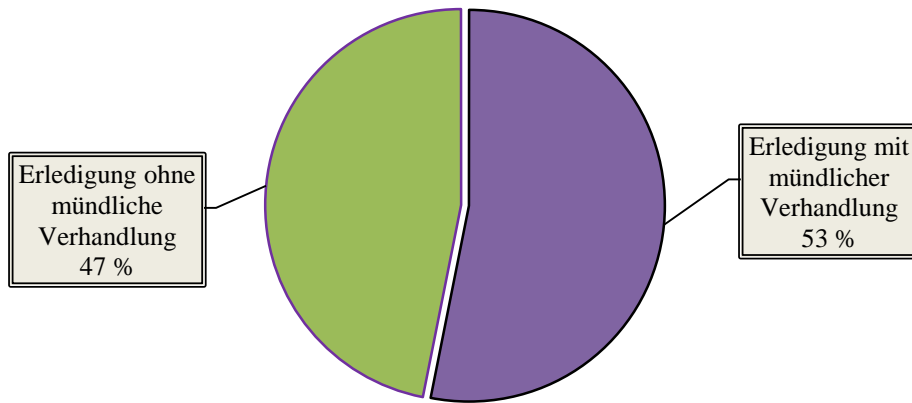
16. Beschwerden nach dem Suchtmittelgesetz:	
Abweisung	1
Stattgebung zur Gänze (Aufhebung)	1
	<hr/>
	2
17. Beschwerden nach der Abgabenexekutionsordnung:	
Abweisung	1
	<hr/>
	1
18. Beschwerden nach dem AVG (§§ 34 und 35):	
Abweisung	1
	<hr/>
	1
19. Beschwerden nach dem Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz:	
Stattgebung zur Gänze (Aufhebung)	1
	<hr/>
	1
20. Beschwerden nach dem Eisenbahngesetz:	
Abweisung	1
	<hr/>
	1
21. Beschwerden nach dem Fremdenpolizeigesetz 2005:	
Stattgebung zur Gänze (Aufhebung)	1
	<hr/>
	1
22. Beschwerden nach dem Glücksspielgesetz:	
Zurückweisung	1
	<hr/>
	1
23. Beschwerden nach dem Grundsteuergesetz:	
Abweisung	1
	<hr/>
	1
24. Beschwerden nach dem Mineralrohstoffgesetz:	
Sonstiges (Zurückziehung, Weiterleitung, Berufungsvorentscheidung etc)	1
	<hr/>
	1

25. Beschwerden nach dem Tierschutzgesetz: Abweisung	1
	<hr/>
	1
26. Beschwerde nach dem Passgesetz: Zurückweisung	1
	<hr/>
	1
27. Beschwerden nach dem Vereinsgesetz: Abweisung	1
	<hr/>
	1
28. Beschwerden nach dem Ziviltechnikerkammergesetz: Teilweise Stattgebung (zB Aufhebung eines von mehreren Punkten, nur Herabsetzung der Strafe bei voller Beschwerde)	1
	<hr/>
	1
<u>V. Sonstige Angelegenheiten und Rechtshilfe:</u>	
Zurückweisung	1
Sonstiges (Zurückziehung, Weiterleitung, Berufungsvorentscheidung etc)	1
	<hr/>
	2
Gesamt	1.248

Anfall von Rechtssachen 2015



Erledigungen nach mündlicher Verhandlung 2015



Erledigungen nach vorangehender anwaltlicher Vertretung 2015

